

SATZUNG

des

>>Billard Verein „Blaue Pomeranze Aachen“ e.V.<<

Stand : Januar 2006

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeitrag
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Beurkundungen
- § 13 Besondere Maßnahmen
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Vereinsauflösung
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 14 Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung

- 14.1 Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen. Änderungen der Satzung, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 14.2 Satzungsänderungen / Änderungen der Geschäftsordnung müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- 15.1 Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde oder er im Vereinsregister gelöscht ist.
- 15.2 Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.
- 15.3 Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entfällt das Vereinsvermögen an die „SOS Kinderdörfer“, welches unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Die Mitglieder erkennen durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeformular zur Erlangung der Mitgliedschaft diese Satzung an. Verstöße gegen die Satzung, die nachrangigen Rechtsordnungen oder Beschlüsse werden wie beschrieben geahndet. Diese Satzung liegt dem Vereinsleben zu Grunde und verlangt, dass nach ihr gehandelt wird.
- 16.2 Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12.05.1996 und deren Änderungen, welche somit unwirksam wird, und tritt ab dem 29.01.2006 in Kraft.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1 Die Kassenprüfer und ein Vertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im Rotationsmodus gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.
- 11.2 Die Kasse ist spätestens 7 Tage vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen.

§ 12 Beurkundungen

- 12.1 Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 12.2 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter, die nicht identisch sein dürfen, zu unterzeichnen ist.

§ 13 Besondere Maßnahmen

- 13.1 Der Verein kann durch seine zuständigen Organe bei nachweislicher Verletzung der Rechtsordnungen, Weisungen oder Beschlüsse besondere Maßnahmen gegen seine Mitglieder verhängen.
- Folgende besonderen Maßnahmen werden unterschieden:
- Verwarnung,
 - Geldbusse,
 - Sperrung von Mitgliedern für bestimmte Aktivitäten des Vereins oder für Veranstaltungen übergeordneter Verbände,
 - Ausschluss aus dem Verein.
- 13.2 Die unter 13.1 aufgeführten besonderen Maßnahmen können insbesondere bei Verstößen gegen die Amateurbestimmungen, gegen das nationale oder internationale Turnierreglement, ein dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit abträglichen Verhalten, sowie bei Nichterfüllung von beitrags- oder sonstigen satzungsmäßigen Pflichten verhängt werden.
- 13.3 Besondere Maßnahmen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind ausschließlich die amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 13.4 Der Verein kann nur solche Verfahren an sich ziehen, in denen Vereinsinteressen berührt werden.
- 13.5 In allen übrigen Fällen kann der Verein bei den betreffenden übergeordneten Verbänden Antrag auf Ergreifung besonderer Maßnahmen stellen.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: `Billard Verein „Blaue Pomeranze Aachen“` und hat seinen Sitz in Aachen. Der Verein wurde am 12.05.1996 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer „73 VR 3352“ eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Billardverband Rheinland West zwecks Teilnahme an dessen sportlichen Wettbewerben mit direkter oder indirekter Qualifikationsmöglichkeit für Deutsche Meisterschaften und erkennt deren Satzung und nachrangigen Rechtsordnungen an.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, den Billard Sport in seinen verschiedenen Varianten zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen und die Teilnahme an Meisterschaften von nationalen und internationalen Billardverbänden verwirklicht. Die Förderung jugendlicher Billardsportler nimmt bei der Erfüllung des Satzungszwecks einen besonders hohen Stellenwert ein. Ferner fördert der Verein die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Billardsport.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Gelder und etwaige Gewinne und Spenden des Vereins sind an gemeinnützige Zwecke gebunden und nur für solche Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösen des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise dem Verein gegebene Sachanlagen zurück.
- 2.3 Der Verein ist parteilos, konfessionell und Randgruppen gegenüber neutral.
- 2.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder und Zugehörigen des Vereins dürfen keiner konkurrierenden Vereinigung angehören, die gleiche sportspezifische Ziele wie der Verein verfolgt.

- 3.2 Der Verein besteht aus Aktiven, Inaktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern.
- 3.3 Aktive Mitglieder nehmen an den sportlichen Aktivitäten des Vereins aktiv teil. Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die zwar die sportlichen Einrichtungen des Vereins nutzen, aber an den sportlichen Aktivitäten des Vereins nicht teilnehmen und im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- 3.4 In Würdigung herausragender sportlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste im Sinne des Vereins oder eines dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in besonders hohem Maße zuträglichen Verhaltens, können Einzelpersonen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, auf Antrag des Vorstandes bzw. durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels eines Aufnahmeformulars zu beantragen.
- 4.2 Der Antragsteller hat
- die Satzung und nachrangigen Rechtsordnungen des Vereins anzuerkennen,
 - bei nicht Volljährigkeit, eine mit der Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten versehe Einverständniserklärung beizufügen.
- 4.3 Über die Genehmigung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich binnen 30 Tagen mitzuteilen.
- 4.4 Mit der Aufnahme in den Verein erhält das neue Mitglied ein Exemplar der Satzung / Geschäftsordnung des Vereins, sowie ein Anschriftenverzeichnis der amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4.5 Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der schriftliche Einspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 4.6 Eine etwaige Aufnahmegebühr wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins enden.

- 10.5 Eine Personalunion innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 10.6 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der betreffenden Versammlungsbeschlüsse. In geschäftlichen Angelegenheiten sind nur zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 1. Vorsitzende oder der 1. Kassierer nur handeln, wenn der 1. Geschäftsführer verhindert ist. Insbesondere erlässt der geschäftsführende Vorstand die nachrangigen Rechtsordnungen des Vereins, die Strafgeelder enthalten können.
- 10.7 Im übrigen vertritt bei nicht geschäftlichen Angelegenheiten der 1. Vorsitzende den Verein. Er beruft Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und übernimmt deren Leitung. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden wird ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied tätig.
- 10.8 Gelder des Vereins dürfen nur auf Konten angelegt werden, die den Namen des Vereins tragen. Als verfassungsberechtigt können nur Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eingesetzt werden. Die Konten müssen so angelegt sein, dass Verfügungen nur bei Vorliegen von mindesten zwei Unterschriften möglich sind.
- 10.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes muss zur Leitung der Sitzung anwesend sein. Alle Beschlüsse werden per offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des Sitzungsleiters. Anträge, über die der Vorstand einen Beschluss zu fassen nicht in der Lage war, sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- 10.10 Ein Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist frühestens zum Ende des Folgemonats der Austrittserklärung möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, kommissarisch einen Ersatzmann zu benennen. Das scheidende Vorstandsmitglied hat umgehend die ihm anvertrauten oder zur Erfüllung der Aufgaben erstellten Unterlagen, sowie sämtliche vom Verein zur Verfügung gestellten oder zur Erfüllung der Aufgaben erstellten Hilfsmittel an den Vorstand zurückzugeben.
- 10.11 Vor dem endgültigen Ausscheiden muss eine Prüfung aller abgegebenen Unterlagen und/oder Hilfsmittel durch den Vorstand erfolgt sein, über deren Ergebnis ein schriftlicher Bericht zu verfassen ist, durch den erst das scheidende Vorstandsmitglied in seiner Funktion entlastet und von allen Forderungen des Vereins freigesprochen werden kann.
- 10.12 Der Vorstand kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine vorläufige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen. Für diesen Beschluss muss eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:
- schwerwiegende oder wiederholter Verstoß gegen die Rechtsordnungen des Vereins,
 - Beschluss des Vorstandes, über die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, bei Verlegung des Wohnortes ins Ausland oder aus anderem wichtigen Grund.

- 9.13 Alle Beschlüsse müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zur Bestätigung der Richtigkeit unterzeichnet werden.
- 9.14 Die Mitgliederversammlung hat ferner folgende Aufgaben:
- Ihre Zustimmung ist für die Eingebung finanzieller Verpflichtungen erforderlich, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind oder die dort vorgesehenen Beträge um mehr als 30% in den Einzelsummen übersteigen. Ebenso ist ihre Zustimmung erforderlich, wenn vorgesehene Verpflichtungen den Gesamthaushalt um mehr als 10% übersteigen.
 - Sie ist zur Kontrolle der vom Vorstand erlassenen nachrangigen Rechtsordnungen befugt. Sie kann diese mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen außer Kraft setzen.
 - Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.
 - Sie entscheidet mit 75% der abgegebenen Stimmen über den Austritt aus dem Billardverband, an den der Verein zwecks Teilnahme an Meisterschaften mit Qualifikationsmöglichkeit für Landes- und Deutsche Meisterschaften angeschlossen ist.
- 9.15 Sollten zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung gegenüber einem Mitglied berechnete und schriftlich angemahnte Forderungen des Vereins bestehen und diese durch eine Vorstandssitzung festgestellt worden sein, so ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds, ausgenommen der Fälle, in denen vom Vorstand eine Stundung gewährt worden ist.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 10.2 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus :
1. Vorsitzender,
 - Geschäftsführer,
 - Kassierer,
- Bei Bedarf :
- Sportlicher Leiter
 - Jugendvertretung
 - Damenvertretung (nur weibliche Besetzung)
 - Seniorenvertretung (nur männliche Besetzung)
 - Ladiesvertretung (nur weibliche Besetzung)
- 10.3 Zweitbesetzungen als Ergänzung des Vorstandes sind zulässig.
- 10.4 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen:
1. Vorsitzenden,
 1. Geschäftsführer,
 1. Kassierer.

- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Eine etwaige Abmeldegebühr regelt die Geschäftsordnung. Die Kosten, die dem Verein durch die Abmeldung des scheidenden Mitglieds bei Verbänden oder anderen Organisationen entstehen können, trägt das ausscheidende Mitglied.
- 5.3 Für den Ausschluss aus dem Verein muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein :
- Beitragsrückstand über mehr als drei Monate, trotz erfolgter Mahnung,
 - grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Rechtsordnungen oder Beschlüsse des Vereins,
 - grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten,
 - grob fahrlässiges Verhalten, durch das eine andere Person oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden erleidet.
- 5.4 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung in Kraft treten kann, entscheidet der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied begründet und schriftlich mitzuteilen.
- 5.5 Gegen den in 5.4 beschriebenen Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb von 15 Tagen (Datum des Poststempels) nach Erhalt des Beschlusses bei der Postanschrift des Vereins schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand muss daraufhin umgehend eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 5.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Das Mitglied hat in dessen Besitz befindliche Vereinsgegenstände umgehend an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle aktiven und inaktiven Mitglieder haben ein Recht auf Sitz und Stimme bei den Mitgliederversammlungen. Außerdem können alle Mitglieder die Einrichtungen des Vereins nutzen.
- 6.2 Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 6.3 Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied :
- die Ziele und Vorhaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - in seinen Bereichen für die Einhaltung der Satzung sowie der nachrangigen Rechtsordnungen des Vereins zu sorgen,
 - den Satzungen, Rechtsordnungen und Beschlüssen des Vereins und der übergeordneten Billardverbände und Organisationen, insbesondere den innerhalb ihrer Zuständigkeit ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Organe des Vereins Folge zu leisten,
 - eine Aufrechnung mit gegen den Verein bestehenden Forderungen zu unterlassen (Aufrechnungsverbot),
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten und
 - in allen Bereichen Sportlichkeit und Fairness zu üben.

6.4 Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des Vereins nicht gefährdet werden. Sie haben sich an Aufgaben des Vereins aktiv zu beteiligen und dessen Organe zu unterstützen.

6.5 Jeglicher Schriftverkehr ist über die Postanschrift des Vereins zu führen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

7.1 Der aktuelle Mitgliedsbeitrag ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.

7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist im voraus zu leisten.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Die Organe des Vereins sind :

- a.) die Mitgliederversammlung ,
- b.) der geschäftsführende Vorstand und
- c.) der Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen, aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

9.2 Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, der Mitgliederversammlung als Gast beizuwohnen. Weitere Gäste können vom Vorstand geladen werden. Jeder Teilnehmer an der ordentlichen Mitgliederversammlung kann sich zu Wort melden, wann ihm das Wort erteilt wird, entscheidet der Versammlungsleiter.

9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal pro Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Versammlung muss bis spätestens Ende des ersten Quartals des folgenden Geschäftsjahres stattfinden..

9.4 Die Mitglieder sind durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einzuladen.

Die Einladung muss enthalten:

- a.) die Tagesordnung,
- b.) bleibt frei

9.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 25% aller Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen schriftlich einzuladen.

9.6 Der Vorstand kann, wenn die Umstände dies gestatten oder erforderlich machen, unter den Mitgliedern eine schriftliche Abstimmung vornehmen lassen, ohne eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu müssen.

9.7 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8 Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Versammlung.

9.9 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Ein Beschluss oder eine Wahl muss jedoch geheim erfolgen, wenn mindestens einer der anwesenden Delegierten dies beantragt. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.10 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von Zwei- drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.11 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sofern Wahlen anstehen,
- b.) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter, sofern Wahlen anstehen,
- c.) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- d.) Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassierers sowie des Kassenprüfberichtes des/der Kassenprüfer,
- e.) Entlastung des Vorstandes
- f.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des nächsten Geschäftsjahres unter Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g.) Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen . Diese Anträge müssen mit Angabe der zu ändernden Paragraphen und im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein,
- h.) Verabschiedung von Empfehlungen an den Vorstand,
- i.) Behandlung aller Anträge, die sich auf die Punkte der Tagesordnung beziehen. Beschlüsse können nur zu den in dieser Tagesordnung genannten Punkten gefasst werden,
- j.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- k.) Genehmigung der Geschäftsordnung.

9.12 Zur Wahl stellen dürfen sich lediglich Einzelpersonen, deren Mitgliedschaft nachweislich wenigstens seit 12 Monaten besteht.